

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

19. Juli 1963

Nr. 4108

Die Einwohnergemeinde Balsthal unterbreitet dem Regierungsrat die speziellen Bebauungspläne "Innere Klus" und "Mühlefeld" Grundstück Nr. 754 mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung.

Der spezielle Bebauungsplan "Innere Klus" umfasst die Grundstücke Nr. 1671, 1672, 1344, 1345 und 1467 (Grossmetzgerei Gehrig). Das ganze Gebiet wird zur Gewerbezone erklärt. Die öffentliche Auflage des speziellen Bebauungsplanes "Innere Klus" mit den speziellen Bauvorschriften erfolgte in der Zeit vom 15. März bis 13. April 1963 gemäss Publikation im Anzeiger für das Gäu und Thal. Innert nützlicher Frist ging keine Einsprache ein. An der a.o. Gemeindeversammlung vom 27. Mai 1963 wurde der spezielle Bebauungsplan "Innere Klus" mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften genehmigt. Mit dem speziellen Bebauungsplan "Mühlefeld" wird die künftige Ueberbauung auf Grundstück Nr. 754 geregelt. Die Firma von Roll'schen Eisenwerke A.G., Klus, sieht auf dieser Parzelle die Errichtung von drei 4-geschossigen Mehrfamilienhäusern vor. Dieser spezielle Bebauungsplan mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften wurde ebenfalls vom 15. März bis 13. April 1963 öffentlich aufgelegt. Fristgemäss wurde dagegen keine Einsprache erhoben. Die a.o. Gemeindeversammlung vom 27. Mai 1963 genehmigte sowohl den speziellen Bebauungsplan "Mühlefeld" Grundstück Nr. 754, wie auch die dazugehörenden speziellen Bauvorschriften. Formell wurden die beiden Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

Den speziellen Bebauungsplänen "Innere Klus" und "Mühlefeld"
Grundstück Nr. 754 mit den dazugehörenden speziellen Bauvorschriften
wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr: Fr.24.--

Publikationskosten: Fr.14.--

Total Fr. 38.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 1056)
(Im Kontokorrent mit der
Gemeinde Balsthal zu verrechnen)

Der Staatsschreiber:

R. S. d.

Bau-Departement (4)

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)

Kant. Planungsstelle (2), mit je 1 gen. Plan mit je 1 Expl. spez.
Bauvorschriften und Akten

Kreisbauamt II, Olten, mit je 1 gen. Plan und je 1 Expl. spez.
Bauvorschriften

Kant. Finanzverwaltung (2)

Ammannamt der Einwohnergemeinde Balsthal

Baukommission der Einwohnergemeinde Balsthal, mit je 2 gen. Plänen
und je 2 Expl. Bauvorschriften

Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften

für den speziellen Bebauungsplan "Mühlefeld"
Grundstück Nr. ~~745~~ 754

von Rollschen Eisenwerke

Die Einwohnergemeinde Balsthal erlässt hiermit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 6, Ziff. 10 und § 7, Ziff. 5 - 8 folgende spezielle Bauvorschriften für den speziellen Bebauungsplan:

Art. 1

Der spezielle Bebauungsplan gilt für das Grundstück Nr. ~~745~~ 754 der von Rollschen Eisenwerke Klus.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Grundstück wird zur Mehrfamilienhauszone erklärt.

Zoneneinteilung

Art. 3

Die Geschosszahl wird mit max. 4 Geschossen festgelegt.

Geschosszahl

Art. 4

Die Ausnutzungsziffer darf 0.75 nicht überschreiten.

Ausnutzungsziffer

Art. 5

Läden und Kleingewerbebetriebe mit geringen Störungen sind zulässig.

Läden und Klein-
gewerbebetriebe

Art. 6

Die Stellung der einzelnen Blöcke ist durch Hausbaulinien festgelegt.

Hausbaulinien

Art. 7

Die Zahl der Abstellplätze beträgt für alle Blöcke total 30.

Abstellplätze

Art. 8

Das Gemeindebaureglement, sowie das kantonale Normalbaureglement finden als ergänzendes Recht Anwendung.

Reglement

Uebertretungen dieser Bauordnung werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglements geahndet.

Art. 9

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates auf Grund dieser Bauordnung sind innert 14 Tagen von der schriftlichen Zustellung an gerechnet, an den Regierungsrat zu richten.

Beschwerden

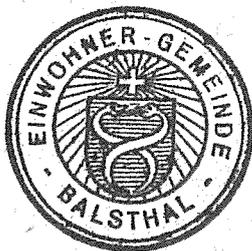
Art. 10

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Balsthal, den 27. Mai 1963



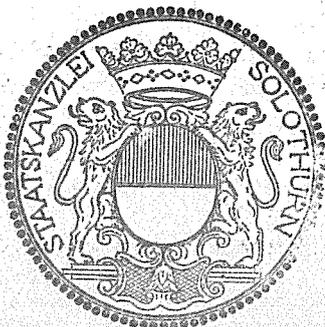
Der Ammann: Der Gemeindeschreiber: i. V.

Eugen Krieger *Paul Schmid*

Vom Regierungsrat durch heutigen Beschluss Nr. 4108 genehmigt.

Solothurn, den 19 Juli 1963

Der Staatsschreiber:



P. Schmid

Spezielle Bauvorschriften

für den speziellen Bebauungsplan "innere Klus"
Grundstücke Nr. 1671, 1672, 1344/1345, 1467

(Grossmetzgerei Gehrig)

Die Einwohnergemeinde Balsthal erlässt hiermit auf Grund des kantonalen Baugesetzes § 6, Ziff. 10, § 7, Ziff. 5 - 8 folgende spezielle Bauvorschriften für den speziellen Bebauungsplan "innere Klus", Grundstück Nr. 1671, 1672, 1344/1345, 1467:

Art. 1

Der spezielle Bebauungsplan "innere Klus" umfasst die Grundstücke Nr. 1671, 1672, 1344, 1345, 1467. (Grossmetzgerei Gehrig)

Geltungsbereich

Art. 2

Das erwähnte Gebiet wird zur Gewerbezone erklärt.

Zoneneinteilung

Art. 3

In dieser Gewerbezone dürfen Bauten für gewerbliche Betriebe, sowie dazugehörige betriebsnotwendige Wohnungen erstellt werden.

Ueberbauung

Die gewerblichen Betriebe dürfen keine schädlichen Einwirkungen durch Staub, Ausdünstungen, Geräusche und Erschütterungen für die Nachbarschaft zur Folge haben.

Ueber die Zulassung von gewerblichen Bauten entscheidet im Streitfall der Gemeinderat auf Grund neutraler Gutachten.

Art. 4

Für die Ueberbauung gelten ausser den Bestimmungen des eidg. Fabrikgesetzes und des Heimatschutzes noch

Grenz- und Gebäudeabstände

- a) die Grenzabstände, gemäss Bebauungsplan, gegenüber der Kantonsstrasse und rückwärtige Erschliessungsstrasse.

- b) Grenzabstände, wo keine Baulinien festgelegt sind, gemäss § 24 und § 29 des Normalbaureglementes.
- c) Die geschlossene Bauweise ist erlaubt.
- d) Die Gebäudeshöhe richtet sich nach den Vorschriften des Heimatschutzes und hat sich der vorhandenen Ueberbauung des "Städchen" Klus anzupassen!

Art. 5

Der Gemeinderat ist berechtigt, genügend Park- und Abstellplätze auf privatem Grund zu verlangen.

Park- und Abstellplätze

Art. 6

Das Gemeindebaureglement, sowie das kantonale Normalbaureglement finden als ergänzendes Recht Anwendung.

Reglement

Uebertretungen dieser Bauordnung werden gemäss den Bestimmungen des Baugesetzes und des Normalbaureglementes geahndet.

Art. 7

Beschwerden gegen Entscheide des Gemeinderates auf Grund dieser Bauordnung sind innert 14 Tagen von der schriftlichen Zustellung an gerechnet, an den Regierungsrat zu richten.

Beschwerden

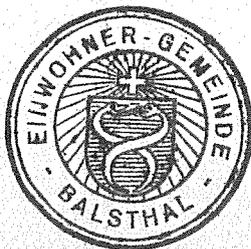
Art. 8

Diese Bauordnung tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn und nach der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Inkrafttreten

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

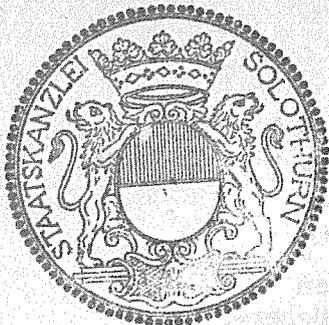
Balsthal, den *27. Mai*...1963



Der Anmann:

Der Gemeindeschreiber: *i.v.*

Ems. ... *...*



Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 4108 genehmigt.

Solothurn, den 19. Juli 1968

Der Staatsschreiber

H. Schmid

